

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedaillengesetz und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 – WRÄG 2019)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMLV
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

Vorblatt

Problemanalyse

Teile des Wehrrechts sind nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Insbesondere konnten folgende legislative Handlungsbedarfe festgestellt werden:

- Präzisierung bestehender wehrrechtlicher Begriffe unter fallweiser gleichzeitiger Anpassung an aktuelle Herausforderungen, insbesondere im Wehrgesetz 2001 hinsichtlich der allgemeinen Einsatzvorbereitung und im Heeresgebührengesetz 2001 hinsichtlich des Begriffs der eigenen Wohnung im Zusammenhang mit der Zuerkennung einer Wohnkostenbeihilfe,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Anerkennung besonderer Leistungen für die militärische Landesverteidigung ("Partner des Bundesheeres"),
- gesetzliche Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung, insbesondere durch Abbau von erkannten Doppelgleisigkeiten,
- Lösung vereinzelt festgestellter Detailprobleme, insbesondere im Bereich des Kommandantenverfahrens nach dem Heeresdisziplinalgesetz 2014,
- Formelle Anpassungsnotwendigkeiten im Zusammenhang mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164.

Ziel(e)

Das Wehrrecht entspricht den aktuellen Herausforderungen und gewährleistet die erforderliche Rechtssicherheit.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Konkret sind daher in den Wehrrechtsmaterien schwerpunktmäßig nachstehende Modifikationen durchzuführen:

im Wehrgesetz 2001:

- Entfall des Annahmebescheids bei Zeitsoldaten und hinsichtlich des Ausbildungsdienstes (§§ 23, 37 und 38b),
- Präzisierung der Uniformtragebestimmungen (§ 35 Abs. 2),

- Möglichkeit der Verleihung der Bezeichnung "Partner des Bundesheers" für bestimmte juristische Personen (§ 56a Abs. 4),

im Heeresdisziplinargesetz 2014:

- Ergänzung der Zuständigkeit für die Feststellung des Ausmaßes einer Ersatzgeldstrafe (§ 50 Abs. 1),
- Möglichkeit der Einleitung eines Kommandantenverfahrens auch durch den Disziplinarvorgesetzten (§ 61 Abs. 1),

im Heeresgebührengesetz 2001:

- Einführung der Möglichkeit einer Unterkunftsbereitstellung gegen Entgelt auch für Soldaten im Dienstverhältnis und sonstige Ressortbedienstete (§ 13 Abs. 4),
- Möglichkeit der Zuerkennung von Wohnkostenbeihilfe auch für bestimmte Wohngemeinschaften (§ 31 Abs. 2 und 3),

im Auslandseinsatzgesetz 2001:

- Ausdehnung der Möglichkeiten für die Gewährung einer Dienstfreistellung während des Auslandseinsatzpräsenzdienstes (§ 3 Abs. 6),
- Möglichkeit der Zuerkennung einer Anerkennungsprämie (§ 4 Abs. 1),

im Militärbefugnisgesetz:

- Erweiterung der Definition der "militärischen Rechtsgüter" auf Sachen von bestimmten Personen" (§ 1 Abs. 7),
- Anwendung von bestimmten Befugnissen auch im Ausland im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Abs. 3),
- Befugnisenerweiterung zum Verlangen von Auskünften hinsichtlich Internet-Verbindungsdaten im Rahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr (§ 22 Abs. 2a),
- Möglichkeit der erweiterten Einholung von Auskünften von Betreibern von Telekommunikationsdiensten während eines Einsatzes zur militärischen Landesverteidigung (§ 22 Abs. 2b),
- Möglichkeit der Unterstützung der Observation durch Einsatz technischer Mittel in bestimmten Fällen (§ 22 Abs. 3),
- Möglichkeit der Beendigung von Luftraumverletzungen, insbesondere bei Verletzungen durch unbemannte Luftfahrzeuge ("Drohnen") (§ 26 Abs. 2),

im gesamten Wehrrecht:

- Adaptierung der zutreffenden Bestimmungen der in Rede stehenden wehrrechtlichen Materiengesetze ua. auf Grund der mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 erfolgten Umbenennung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport in Bundesministerium für Landesverteidigung.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch das WRÄG 2019 kommt es verteilt auf mehrere Gesetze zu einer Fülle an Änderungen, von denen aber nur einigen wenigen Bedeutung in finanzieller Hinsicht beikommt. Oftmals handelt es sich um formale Anpassungen (z. B. BMLV statt BMLVS), Maßnahmen mit dem Ziel der Gleichbehandlung bzw. Gleichstellung oder um die Schaffung eines erweiterten Handlungsspielraums für den Fall der Fälle.

Als von Relevanz werden nur die folgenden Punkte erachtet:

- Heeresgebührengesetz 2001 (Erweiterung der Definition des Wohnungsbegriffs im Zusammenhang mit der Zuerkennung von Wohnkostenbeihilfe): Angenommen wird ein Anstieg bei der ausbezahlten Wohnkostenbeihilfe von 10%, was nach aktuellem Maßstab rd. €200.000,- entspricht. Im Bereich der damit verbundenen Administration (zusätzliche Bearbeitungsfälle) wird ein Mehraufwand von 0,1 VBÄ

eines Beamten im Gehobenen Dienst 3 unterstellt, was (inkl. arbeitsplatzbezogenem betrieblichen Sachaufwand) rd. €10.000,- ergibt.

- Auslandseinsatzgesetz 2001 (zusätzlicher Bedarf an Personentagen (erforderlicher personeller Ersatz) durch zu erwartende Ausfallszeiten infolge gewährter Dienstfreistellung (Sonderurlaub) für Auslandseinsatzpräsenzdienst leistende Soldaten): Bei einer angenommenen Anzahl an 150 jährlich anfallenden Personentagen (á € 140,-) ist hier inklusive der damit einhergehenden Administration mit einem Mehraufwand von rd. €31.000,- p.a. zu rechnen.

- Heeresgebührengesetz 2001 (Möglichkeit der Zuweisung einer Unterkunft im militärischen Bereich gegen Vergütung): Diese Kann-Bestimmung dient einer flexibleren Handhabung bei der Unterbringung eigener Bediensteten unter Nutzung ressorteigener Kapazitäten. Der vereinnahmten Vergütung (Einzahlung) steht der zusätzliche Aufwand für die Zurverfügungstellung/Benützung der entsprechenden Räumlichkeit gegenüber. Durch den Wegfall einer alternativ erforderlichen externen Unterbringung bzw. der Entschädigung kann es im Einzelfall zu Einsparungen (angenommen werden hier € 15.000,-) kommen.

Daneben wären (ohne Bezifferung) zu erwähnen:

- Militärauszeichnungsgesetz (grundsätzlicher Anspruch auf Wehrdienstmedaillen in Silber bzw. Gold auch für Präsenzdienst leistende Frauen): Hierbei ist sowohl die Zahl der Aspiranten als auch die Höhe des Sachwerts (€5,- pro Stück) gering.

- Verwundetenmedaillengesetz (erweiterte Anwendbarkeit auf Soldaten im Rahmen einer Assistenzleistung): Die Zahl der Anlassfälle ist nicht kalkulierbar, die Umsetzung bleibt jedenfalls auf wenige Ausnahmefälle beschränkt.

- Wehrgesetz 2001 (Verleihung der Befugnis zum Führen der Bezeichnung "Partner des Bundesheeres"): Der finanzielle Aspekt dieser wehrpolitische Maßnahme ist als vernachlässigbar anzusehen. Von der neu eingeführten Verwaltungsstrafbestimmung (Führen der besagten Bezeichnung ohne Befugnis) wird hingegen eine präventive Wirkung erwartet.

- Wehrgesetz 2001 (Anrechnung jedes Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf den Grundwehrdienst): in einzelnen wenigen Fällen (der Auslandspräsenzdienst ist ein Auslaufmodell) entfällt eine neuerliche Einberufung in den Grundwehrdienst zur Ableistung offener GWD-Tage. Dem Wegfall des Anspruchs auf Entschädigung für wenige Tage steht der Entfall des Administrationsaufwands einer neuerlichen Einberufung gegenüber.

- Auslandseinsatzgesetz 2001 (Möglichkeit der Zuerkennung einer Anerkennungsprämie auch für Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst): Da das Institut des Auslandseinsatzpräsenzdieners kaum noch Verwendung findet, ist eine Anhebung der für Anerkennungsprämie gewidmeten Budgetmittel durch die Aufnahme derselben in den Kreis der für Anerkennungsprämien grundsätzlich in Frage kommenden Personen auszuschließen.

Sämtliche Mehrauszahlungen, den Zuständigkeitsbereich der Landesverteidigung betreffend, welche sich aus dem gegenständlichen Sammelvorhaben ergeben, sind jedenfalls aus Budgetmitteln der Untergliederung 14 zu bedecken.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	0	-227	-228	-228	-229

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2018	2019	2020	2021	2022		
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			242	243	243	244		
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen			15	15	15	15		
in Tsd. €		Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2018	2019	2020	2021	2022
gem. BFRG/BFG		14.05.03 Sektion IV			242	243	243	244

Erläuterung der Bedeckung

Sämtliche Mehrauszahlungen, den Zuständigkeitsbereich der Landesverteidigung betreffend, welche sich aus dem gegenständlichen Sammelvorhaben ergeben, sind jedenfalls aus Budgetmitteln der Untergliederung 14 zu bedecken.

Für eine Bedeckung wurde das DB 1 Sektion IV als größtes und personalintensivstes Detailbudget namhaft gemacht. Teile der Mehrauszahlungen könnten auch die übrigen DB betreffen, eine ex ante Aufteilung ist hier aber weder sinnvoll noch möglich. Im Anlassfall würde das jedenfalls eine anteilige "Entlastung" des DB Sektion IV bedeuten.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2018		2019		2020		2021		2022	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund			15,92	0,21	16,24	0,21	16,56	0,21	16,89	0,21

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2018	2019	2020	2021	2022
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Administration zusätzlicher Anträge auf	Bund	VD- Gehob.		0,10	0,10	0,10	0,10

Wohnkostenbeihilfe (§ 31 HGG)		Dienst 3 A2/GL- A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3				
Administration bei Auslandseinsatzpräsenzien (Sonderurlaub, Ersatzgestellung) (§ 3 AusLEG)	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL- A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	0,10	0,10	0,10	0,10
Administration im Bereich des Auszeichnungswesens (§ 10 MAG, § 3a Verwundetenmedaillengesetz)	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL- A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	0,01	0,01	0,01	0,01

Für die Administration der zusätzlichen Anträge auf Wohnkostenbeihilfe wird – zusammengerechnet – mit 0,1 VBÄ eines Bediensteten A 2 angesetzt.

Für die Administration im Bereich Auslandseinsatzpräsenzdienst wird der Aufwand ebenfalls mit 0,1 VBÄ eines Bediensteten A 2 angesetzt.

Im Bereich der Auszeichnungen verbleibt der zusätzliche Aufwand, aufgrund der erwarteten geringen Zahl der Anlassfälle bei nur 0,01 VBÄ eines Bediensteten A 2.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Bund		5.570,88	5.682,28	5.795,94	5.911,86

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Bund		6.100,00	6.100,00	6.100,00	6.100,00

Bezeichnung	Körperschaft	2018		2019		2020		2021		2022	
		Menge	Aufw. (€)								
Zusätzlicher Bedarf an Personentagen von Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst (§ 3 AusLEG)	Bund			150	140,00	150	140,00	150	140,00	150	140,00
Im Bereich des Auszeichnungswesens verliehene Medaillen (§ 10 MAG, § 3a Verwundetenmedaillengesetz)	Bund			20	5,00	20	5,00	20	5,00	20	5,00
Entfallende Anmietungen bzw. Entschädigungen bei Unterbringung im militärischen Bereich (§ 13 HGG)	Bund			250	-60,00	250	-60,00	250	-60,00	250	-60,00

Die zu erwartenden Ausfallszeiten infolge gewährter Dienstfreistellung (Sonderurlaub) wären zu kompensieren. Pro Jahr werden 150 Personentage á €140,-- angenommen.

Angenommen wird die Zuerkennung von 20 Medaillen pro Jahr bei einem Sachwert von €5,-- pro Stück.

Angenommen werden 250 Fälle p.a. wo durch Unterbringung im Militärischen Liegenschaften von einer Anmietung externer Unterkünfte abgesehen werden kann. Pro eingesparter Nächtigung wird mit €60,-- kalkuliert.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2018		2019		2020		2021		2022	
Bund				200.000,00		200.000,00		200.000,00		200.000,00	

Bezeichnung	Körperschaft	2018		2019		2020		2021		2022	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Zusätzliche Anspruchsfälle auf Wohnkostenbeihilfe (+10%)	Bund			1	200.000,00	1	200.000,00	1	200.000,00	1	200.000,00

Durch den erweiterten Wohnungsbegriff haben dann mehr Personen Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe.
Angenommen wird ein Anstieg bei der ausbezahlten Wohnkostenbeihilfe von 10% (Basiswert 2018: rd. 2 Mio. €).
Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 850151682).